

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag

nachrichtlich

übrige Fraktionen und Gruppen im Kreistag

bearbeitende Dienststelle

205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr Lauenstein-Wagner 270

Kontakt

Telefon: 05121 309-2701

rouven.lauenstein-wagner@

landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

05.09.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(205) 38-90-19

Datum

23.09.2024

Anfrage Nr. 262/XIX gem. § 56 NKomVG vom 05.09.2024;

Rettungsdienst, Eintreffzeit, Notaufnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05. September 2024 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

mit Schreiben vom 03.07.2024 (Anfrage Nr. 239/XIX) hatten wir Sie unter Hinweis auf Ihre mangelhafte Beantwortung unserer Anfrage vom 08.02.2024 (Anfrage Nr. 190/XIX) hinsichtlich a) der einzelnen Rettungswachen im Landkreis und b) für die Stadt Hildesheim um Beantwortung u. a. folgender Frage gebeten:

„Wie oft und um wie viel Minuten wurde die Eintreffzeit nach § 2 BedarfVO-RettD überschritten? Welche Gründe waren dafür verantwortlich?“

Diese Frage haben Sie bisher nicht beantwortet. Wir fordern Sie daher auf, diese Frage nunmehr umgehend zu beantworten.

Gem. dem Schreiben Ihres für den Rettungsdienst zuständigen Amtsleiters vom 14.05./30.05.2024 werden die Leistungen der Rettungsdienste einschl. der vertraglich zugesicherten Eintreffzeiten überwacht. Und bereits in unserem Schreiben vom 03.07.2024 hatten wir Ihnen verdeutlicht, dass geklärt werden müsse, um wie viel Minuten die jeweiligen Eintreffzeiten in den vergangenen drei Jahren tatsächlich überschritten wurden und durch welche Maßnahmen die Überschreitungen dauerhaft vermieden werden können.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Aussage in Ihrer Antwort vom 28.08.2024, dass die Eintreffzeit z. B. in Schellerten in 9,9 % der Fälle überschritten wurde, ist in keiner Weise ausreichend.“

Ihre Anfrage beantworte ich, ergänzend zu meiner Antwort vom 28.08.2024 auf Frage 1 b der Anfrage 239/XIX wie folgt:

„Wie oft und um wie viel Minuten wurde die Eintreffzeit nach § 2 BedarfsVO-RettDG überschritten? Welche Gründe waren dafür verantwortlich?“

Die Eintreffzeiten im Gebiet des Landkreises werden, wie bereits mitgeteilt, überwacht. Somit soll die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist gem. § 2 BedarfVO-RettD auf ihre Einhaltung überprüft werden. Diese besagt, dass für die Notfallrettung in 95 % der in einem Jahr zu erwartende Einsätze 15 Minuten und für den Notfalltransport in 80 % der in einem Jahr zu erwartende Einsätze 30 Minuten nicht überschreiten darf. Demnach stellt sich im Rahmen der Sicherstellung dieser Hilfsfristen nicht die Frage, um wie viele Minuten die Eintreffzeit überschritten wurde, sondern nur, wie oft bzw. um wieviel Prozent der Fälle.

Die Auswertungen werden mithilfe einer Software durchgeführt. Diese ermöglicht es allerdings nicht, zu ermitteln, um wie viele Minuten die Eintreffzeit überschritten wurde. Daher liegen die Zahlen für eine Beantwortung Ihrer Frage hinsichtlich der Minuten weder vor, noch ist eine dahingehende Auswertung/Ermittlung technisch möglich. Aktuell ist die Schaffung dieser Möglichkeit auch nicht vorgesehen, da es für den Sicherstellungsauftrag in dieser Form nicht notwendig ist.

Wie oft die Hilfsfrist von 15 Minuten bei Notfällen in den letzten drei Jahren je Rettungswache überschritten wurde, ist in der Antwort vom 28.08.2024 zur Anfrage 239 beantwortet worden. Die Vorgabe der Hilfsfrist, unterschieden in Notfallrettung und Notfalltransporte, gilt erst seit 24.08.2023. In dieser differenzierten Form wird die Hilfsfrist aktuell vom Landkreis eigenständig noch nicht überprüft, da dies erstmals im Rahmen des beauftragten Standort- und Bedarfsgutachten durchgeführt wird. Laut dem vorläufigen Ergebnis des Gutachtens, wurde im Landkreis für den Zeitraum vom 30.04.2023 bis 29.04.2024 die Hilfsfrist der Notfallrettung in 89,8 % und des Notfalltransportes in 97,8 % aller hilfsfristrelevanten Fälle eingehalten.

Hinsichtlich der Gründe der Überschreitungen wird auf die Antwort vom 28.08.2024 zur Anfrage 239 verwiesen. Diese gelten für alle Rettungswachen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 2 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Wißmann